Dienst- und Besoldungsverordnung

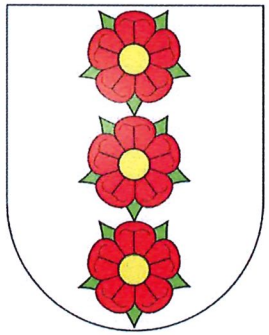

der Einwohnergemeinde Wengi

Einwohnergemeinde Wengi

Dienst- und Besoldungsverordnung

Aus sprachlichen Gründen wird in dieser Verordnung bei sämtlichen Funktionen nur die männliche Form verwendet. Die nicht vorhandene weibliche Form gilt als gleichberechtigt.

Gestützt auf Art. 13, Abs. 2 und Art. 18 des Organisationsreglements sowie des Personalreglements erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

I. Gemeindepersonal

Zuordnung der Gehaltsklassen

Artikel 1

Die nachfolgenden Stellen der Einwohnergemeinde Wengi werden folgenden Gehaltsklassen gemäss der Gehaltsklassentabelle des Kantonspersonals zugeordnet:

a) Gemeindeverwalter (Gemeindeschreiber/Finanzverwalter)	GKL 21
b) Gemeindeschreiber	GKL 21
c) Finanzverwalter	GKL 21
d) Verwaltungspersonal mit Weiterbildung	GKL 14
e) Verwaltungspersonal	GKL 11
f) Abwart	GKL 11
g) Wegmeister	GKL 11

Oeffentlich-rechtlich Angestellte und Kader

Artikel 2

Das Kader, bestehend aus dem Gemeindeverwalter (leitender Angestellter), und das Verwaltungspersonal werden öffentlich-rechtlich angestellt.

Privatrechtlich angestellte Funktionen

Artikel 3

Folgendes Personal wird privatrechtlich angestellt:

a) Abwart
b) Wegmeister
c) Übrige Funktionäre

Pensionskasse

Artikel 4

[1] Das Personal ist bei der Previs Vorsorgeeinrichtung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens versichert.

[2] Im Übrigen findet das Reglement der Previs Vorsorgeeinrichtung Anwendung.

II. Behördemitglieder und übrige Funktionäre - Jahresentschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesen

Entschädigungsansätze

Artikel 5
Die Besoldungen und Entschädigungen der Behördenmitglieder und übrigen Gemeindefunktionären sowie die Spesenvergütungen und Ansätze für Sitzungs- und Taggelder sind im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

Umschreibung und Abgrenzung der Entschädigungsansprüche

Artikel 6
Die genauen Umschreibungen der einzelnen Entschädigungsansprüche für Behördemitglieder sind im Anhang II zu dieser Verordnung geregelt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergeordnetes Recht

Artikel 7
Für Fälle, welche in dieser Verordnung nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung.

Inkrafttreten

Artikel 8
[1] Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

[2] Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die Dienst- und Besoldungsverordnung vom 9. Dezember 2019 zum Personalreglement vom 14. November 2016 auf.

So beraten und genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 5. Dezember 2022.

GEMEINDERAT WENGI

Der Präsident:	Die Gemeindeverwalterin:
Peter Hänni	Maja Bächler

Publikation

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin hat die Genehmigung der Dienst- und Besoldungsverordnung im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr.49 vom 09. Dezember 2022 bekannt gemacht.

Wengi, 12. Dezember 2022

Die Gemeindeverwalterin:

Maja Bächler

Anhang I

1.	Behördenmitglieder	Entschädigung Jahr	Entschädigung Stunde	übrige Entschädigung	Besoldung/ Spesen	AHV- und steuerpflichtig
1.1	**Gemeinderat**					
1.1.1	Gemeindepräsident	6000.--			Besoldung	Ja
1.1.2	Gemeindepräsident	1000.--			Spesen	Nein
1.1.3	Vizepräsident	3900.--			Besoldung	Ja
1.1.4	Vizepräsident	500.--			Spesen	Nein
1.1.5	übrige Mitglieder	2500.--			Besoldung	Ja
1.1.6	übrige Mitglieder	500.--			Spesen	Nein
1.1.7	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.1/3.2				Besoldung	Ja
1.2	**Abstimmungs- und Wahlausschuss**					
1.2.1	Präsident, übrige Mitglieder pro Abstimmung			50.--	Spesen	Nein
1.2.2	Präsident, übrige Mitglieder bei Wahlen			100.--	Spesen	Nein
1.3	**Delegierte**					
1.3.1	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2					

2.	Übrige nebenamtliche Funktionen	Entschädigung Jahr	Entschädigung Stunde	übrige Entschädigung	Besoldung/ Spesen	AHV- und steuerpflichtig
2.1	**Strassenunterhalt**					
2.1.1	Die Maschinenstunden werden gemäss den Entschädigungsansätzen des ART-Berichts entschädigt					Nein
2.2	**Totengräber**					
2.2.1	pro Erdbestattung Erwachsene/Kinder			350.--	Besoldung	Ja
2.2.2	pro Urnengrab			200.--	Besoldung	Ja

2.3 Waagmeister

2.3.1	pro Waagschein			4.--	Spesen	Nein

2.4	**Erhebungsstellenleiter**	4000.--			Besoldung	Ja

2.5	**Altersbeauftragte Person**	1200.--			Besoldung	Ja

2.6	**Übrige Funktionäre der Gemeinde**		30.--		Besoldung	Ja

3.	**Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen-Vergütungen**	**Entschädigung Jahr**	**Entschädigung Stunde**	**übrige Entschädigung**	**Besoldung/ Spesen**	**AHV- und steuerpflichtig**

3.1. Tag- und Sitzungsgelder

Berechtigt sind: Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen sowie Gemeindedelegierte. Die Angestellten haben für Abendsitzungen zusätzlich zur Arbeitszeit Anspruch auf das Sitzungsgeld. Für Sitzungen unter dem Tag wird den Angestellten kein Tag- oder Sitzungsgeld ausbezahlt.

3.1.1	1/1 Taggeld (inkl. Ganztagessitzungen ab 5 Stunden)			200.--	Besoldung	Ja
3.1.2	½ Taggeld (inkl. Halbtagessitzungen, mind. 3 Stunden)			100.--	Besoldung	Ja
3.1.3	Tagessitzung (unter drei Stunden)			60.--	Besoldung	Ja
3.1.4	Abendsitzungen			60.--	Besoldung	Ja

3.2. Spesenvergütungen

3.2.1	Verpflegung			25.--	Spesen	Nein
3.2.2	Kilometerentschädigung für PW			-.70	Spesen	Nein
3.2.3	Parkgebühren anlässlich von Kursbesuchen, Tagungen, Sitzungen und Besprechungen			effektive Parkgebühr	Spesen	Nein
3.2.4	Bahnbillett 2. Klasse gemäss SBB-Tarif				Spesen	Nein
3.2.5	Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt					

4. Besondere Bestimmungen

4.1. Besondere Aufträge

4.1.1	Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für übrige Funktionäre gemäss Ziff 2.5 hievor.

4.2 Spezialarbeiten

4.2.1	Für Spezialarbeiten kann der Gemeinderat höhere Entschädigungen oder Pauschalen festsetzen.

4.3 Personal

4.3.1	Das Personal der Einwohnergemeinde bezieht für Abordnungen während der Arbeitszeit (unter dem Tag) keine Entschädigung.
4.3.2	Die Teilnahme an Sitzungen gilt als Arbeitszeit. Für Abendsitzungen ab 18.00 Uhr wird zusätzlich das Sitzungsgeld ausbezahlt.

4.4 Kontrolle und Auszahlung

4.4.1	Die Ressortvorsteher sind für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Sitzungs- und Taggelder verantwortlich. Die durch den Ressortvorsteher visierten Belege sind bis spätestens Ende November der Finanzverwaltung abzugeben.

4.5 Ferien-, Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn

4.5.1	Im Stundenansatz (Ziff 2.1.3 und 2.5) sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen: - Ferienentschädigung 10,64 % - Feiertagsentschädigung 3,077 % - 13. Monatslohn 8,33 %

4.6 AHV-Beitragspflicht

4.6.1	Auf allen abrechnungspflichtigen Entschädigungen erfolgt der Abzug für die Sozialleistungen gemäss AHV-Gesetzgebung.

Anhang II

Umschreibung und Abgrenzung der Entschädigungsansprüche für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. GEMEINDERAT: Gemeindepräsident, Vizegemeindepräsident, Gemeinderatsmitglied	**9**
2. ÜBRIGE NEBENAMTLICHE FUNKTIONÄRE UND KOMMISSIONSMITGLIEDER	**10**

1. Gemeinderat: Gemeindepräsident, Vizegemeindepräsident, Gemeinderat

Mit der Jahresentschädigung abgegoltene Leistungen:

- Infrastruktur für Heimbüro (Büroarbeitsplatz, PC, Drucker, Fax, usw.)
- Heimspesen (Telefon, Schreibmaterialien, Porti, Büroartikel usw.)
- Aktenstudium und Vorbereiten für Gemeinderatssitzungen
- Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Besprechungen

Separat abgegoltene Leistungen:

- Taggeld für Weiterbildungskurse/Klausurtagungen (gemäss Ziff. 3.1, Anhang I)
- Sitzungsgeld für Gemeinderatssitzungen (gemäss Ziff. 3.1, Anhang I)
- Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen (gemäss Ziff. 3.1, Anhang I)
- Sitzungsgeld für übrige Sitzungen/Besprechungen (gemäss Ziff. 3.1, Anhang I)
- Hausexterne Arbeitseinsätze (gemäss Ziff. 2.5 und 3.1, Anhang I)
- Repräsentationsveranstaltungen (gemäss Ziff. 2.5 und 3.1, Anhang I)
- Führung des direkt unterstellten Personals (gemäss Ziff. 2.5, Anhang I)
- Kurskosten (volle Kosten gemäss Kursausschreibung)
- Reisespesen (gemäss Ziff. 3.2.2 bis 3.2.5, Anhang I)
- Verpflegungskosten (gemäss Ziff. 3.2.1, Anhang I)

2. Übrige nebenamtliche Funktionäre und Kommissionsmitglieder

Folgende, mit der Jahres-, der Stunden-, der übrigen Entschädigung oder dem Sitzungsgeld nicht abgegoltene Leistungen werden separat entschädigt

- Kurskosten (volle Kosten gemäss Kursausschreibung)
- Taggeld für Weiterbildungskurse (gemäss Ziff. 3.1, Anhang I)
- Reise- und Verpflegungsspesen in Zusammenhang mit Kursen, Tagungen und Funktionsaufgaben (gemäss Ziff. 3.2, Anhang I)
- Bewilligte Materialbezüge in Zusammenhang mit Kommissions- und Funktionsaufgaben (gemäss Rechnung)